Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 30 (1957)

Heft: 10

Rubrik: Fachtechnische Ecke

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fachtechnische Ecke

«Fachtechnische Fragen aller Art können jederzeit in dreifacher Ausfertigung dem Präsidenten der Zentraltechnischen Kommission, Fourier Bossert Rudolf, Arlesheimerstrasse 17, Basel, eingereicht werden.

Die Geschehnisse, die einer Frage zugrunde liegen, müssen genau beschrieben werden. Die Frage wird von der ZTK im Rahmen dieser Rubrik beantwortet. Der Name des Fragestellers soll nur als Absender auf dem Briefumschlag aufgeführt werden. Die mit der Beantwortung beauftragten Stellen erfahren also den Namen eines Fragestellers nicht.

Die Benützung dieser «Fachtechnische Ecke» steht nicht nur den Mitgliedern des SFV, sondern überhaupt allen Lesern unseres Verbandsorgans offen.»

Von einem Mitglied unseres Verbandes wurde die ZTK freundlicherweise darauf aufmerksam gemacht, dass die in der Juninummer unseres Verbandsorgans veröffentlichte Antwort auf die Frage betreffend das Vermögen der Truppenkasse einer Ergänzung bedarf.

Der Einfachheit halber wiederholen wir nachstehende Frage und Antwort:

Frage: Ist das Vermögen der Truppenkasse begrenzt, ja oder nein? wenn ja:

- a) pro Mann nach Bestand Korpskontrolle oder
- b) nach einem höchstzulässigen Betrag pro Einheit?
- c) darf der Vermögensbestand der Truppenkasse den Betrag von Fr. 5000.— überhaupt nicht übersteigen?

Antwort: a) und b) das Vermögen der Truppenkasse ist nicht begrenzt

c) die Fr. 5000.— beziehen sich lediglich auf das Anlegen dieser Gelder auf einem Sparheft mit der Bedingung, dass die bei einer Bank angelegte Summe den erwähnten Betrag nicht überschreite, ansonst für den Mehrbetrag bei einer anderen Bank ein neues Sparheft eröffnet werden muss.

Um jegliches Missverständnis auszuschliessen präzisieren wir, dass gemäss VR Ziff. 51 Absatz 3 (Gesamtnachtrag) bei Instituten, die dem Verband Schweizerischer Kantonalbanken angehören, Beträge die die Summe von Fr. 5000.— überschreiten, angelegt werden können.

Rund um das Dienstbüchlein

In der Verordnung über das militärische Kontrollwesen (BRB vom 7. Februar 1957, in Kraft gesetzt auf den 1. März 1957) hat der Bundesrat Vorschriften erlassen, die es nicht nur dem Wehrmann verbieten, das Dienstbüchlein an unbefugte Stellen zur Einsicht auszuhändigen, sondern es auch erlauben, Drittpersonen, die es dem Wehrmann abverlangen, zur Rechenschaft zu ziehen.

Die betreffenden Bestimmungen lauten:

Art. 23bis: Das Dienstbüchlein darf nur als militärische Ausweisschrift verwendet werden. Einzig Militärbehörden, Militärpflichtersatzbehörden, schweizerische Konsulate und Truppenkommandostellen, ferner Behörden und Dritte, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften Eintragungen vorzunehmen oder Meldungen zu erstatten haben oder an Militärbehörden Eingaben (z. B. Dispensationsgesuche) richten, sind befugt, von Meldepflichtigen das Dienstbüchlein einzuverlangen, darin Einsicht zu nehmen oder sich darin enthaltene Angaben bekanntgeben zu lassen. Nur diesen Stellen darf der Meldepflichtige sein Dienstbüchlein aushändigen, sich darin Einsicht nehmen lassen oder darin enthaltene Angaben bekanntgeben.

Art. 82: Dienst- und Hilfsdienstpflichtige, die in einem Dienstbüchlein unberechtigterweise Eintragungen vornehmen, bestehende Eintragungen abändern oder unleserlich machen, oder die ein Dienstbüchlein verheimlichen, beseitigen oder versetzen bzw. sich an solchen Handlungen beteiligen, werden, sofern ein leichter Fall vorliegt, von der Militärbehörde des Wohnortskantons, ins Ausland Beurlaubte von der Militärbehörde des Heimatkantons, disziplinarisch (Art. 184 bis 194 des Militärstrafgesetzes) bestraft. Andere Personen, die solche Widerhandlungen begehen, werden mit einer Busse von Fr. 40.— bis 50.— bestraft.